

## **Satzung**

Stand vom 25.8.2018

### **Präambel**

2015 und 2016 wurden zwei Bundeskongresse zum Themenfeld „Teilhabe und Partizipation“ in Berlin durchgeführt mit der Teilnahme von knapp 100 Organisationen und Initiativen aus ganz Deutschland. Um dem weiteren Bedarf an Vernetzung, Qualifizierung und Sichtbarmachung zu entsprechen, wurde das Themenfeld über die Kongresse hinaus erweitert und die Geschäftsstelle der **neuen deutschen organisationen** gegründet.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "**neue deutsche organisationen**". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.". Vereinssitz ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Ziel des Vereins ist:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens in Deutschland und Europa;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
- die Förderung von Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecken.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- einen jährlich stattfindenden Bundeskongress zum Themenfeld „Partizipation“. Als Teilnehmende werden Mitglieder des Netzwerks, NGOs, Stiftungen, Verwaltung und weitere Interessierte geladen. Inhalt und Sinn des Kongresses ist Wissensvermittlung, Austausch und Vernetzung.
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Fachtagungen, insbesondere zu den Themen gesellschaftliche Teilhabe und inklusive Gesellschaftspolitik. Auch soll hierbei die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Inklusion von Neueingewanderten wie Geflüchteten thematisiert werden.
- Herausgabe von Publikationen in Print und online durch Social Media, Website und Newsletter (ggf. auch mit Hilfspersonen)
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit „allen“ die sich gegen Rassismus und für Demokratie engagieren und/oder engagieren wollen, insbesondere Neue Deutsche Organisationen. Inhaltlicher Austausch, Zusammenarbeit und weiterführende Kooperationen sollen auf Deutschland- und Europa -Ebene stattfinden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vom Vorstand beschlossen werden. Aufwendungen für Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### *§ 4.1 Mitgliedschaft*

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die oben genannten Ziele des Vereins unterstützen. Eine Mitgliedschaft können in Deutschland tätige Neue Deutsche Organisationen beantragen. Neue Deutsche Organisationen sind in der Regel gemeinnützige Organisationen, deren Mitglieder von rassistischer Diskriminierung betroffen sind.

### *§ 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft*

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich, auch elektronisch, an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

### *§ 4.3 Beiträge*

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Bei Austritt werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

### *§ 4.4 Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod natürlicher Mitglieder. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand bei Verletzung der Satzung oder bei Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand eingehen muss. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

### *§ 4.5 Ehrenmitgliedschaft*

Der Verein kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### *§ 4.6 Fördermitgliedschaft*

Jede juristische oder natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft beantragen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten beendet werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

### *§ 6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand lädt wenigstens vier Wochen vorher postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein; Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung verschickt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von drei Monaten tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladefrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### *§ 6.2 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Ihr obliegt außerdem

- die Wahl des Vorstands und von ein bis zwei Personen, die die Kasse prüfen,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

Über die Mitgliederversammlung werden Protokolle gefertigt. Diese werden unterschrieben von der Versammlungsleitung und der\*dem Protokollführenden. Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in werden mit einfacher Mehrheit in der Versammlung gewählt.

### *§ 6.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung*

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins sowie die Veränderung der Vereinszwecke können in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dies vorab in der Einladung zur Sitzung angekündigt wurde.

### *§ 6.4 Abstimmung in der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### *§ 6.5 Kassenprüfer\*in*

Die Mitgliederversammlung bestellt ein bis zwei Kassenprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer\*innen berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

### *§ 7.1 Mitglieder des Vorstandes*

Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vorstandsmitgliedern: darunter ein Vorsitz oder zwei Vorsitzende, ein oder zwei Stellvertretende, ein\*e Schatzmeister\*in und Beisitzende. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden

Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r oder ein\*e Stellvertretende.

### *§ 7.2 Wahl des Vorstandes*

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und ist bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl beschlussfähig. Die Mitglieder des Vorstands können auch während der Amtsdauer in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

### *§ 7.3 Arbeitsweise des Vorstandes*

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Satzung sieht andere Regelungen vor. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die per Telefon, Skype oder ähnlicher elektronischer Fernsprecheinrichtung der Vorstandssitzung zugeschaltet sind und an dieser wie ein Anwesender teilnehmen können. Ein Anspruch auf elektronische Teilnahme besteht nicht.

Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und werden allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.

Wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären, können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse werden schriftlich von einem Vorstandsmitglied dokumentiert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### *§ 7.4 Satzungsänderungen aus formalen Gründen*

Für Änderungen des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen sollte eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sein. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

Zur Leitung einer Geschäftsstelle kann eine hauptamtliche Geschäftsführung beauftragt werden, die vom Vorstand eingestellt wird.

### **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die die Ziele des Vereins maßgeblich unterstützen. Er berät den Vorstand und unterstützt die Arbeit des Vereins.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Neue deutsche Medienmacher e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 02.02.2018 beschlossen. Nach dem Vorstandsbeschluss am 12.07.2018 folgte eine Änderung der Satzung. Nach dem Vorstandsbeschluss per Mail vom 23.08.-25.08.2018 folgte eine Änderung der Satzung. Die vorstehende Satzung entspricht diesem Vorstandsbeschluss.